



**Samtgemeinde Nienstätt  
- Samtgemeindewerke -**

**Ergänzende Bestimmungen zu der  
"Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die  
Versorgung mit Wasser" (AVBWasser V)**

**Gültig ab 01.01.2020**

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
I. Vertragsabschluss ( § 2 AVBWasserV)	3
II. Baukostenzuschüsse ( § 9 AVBWasserV)	3
III. Hausanschlusskosten (§ 10 AVBWasserV)	3 - 4
IV. Fälligkeit	4
V. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (§ 11 AVBWasserV)	5
VI. Messung (§ 18 AVBWasserV)	5
VII. Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke (§ 22 AVBWasserV)	5
VIII. Kosten bei Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung	5
IX. Zusätzliche Regelungen der Samtgemeindewerke	5 - 6
X. Auftrag zur Erstellung eines Kostenangebotes	6
XI. Hinweise auf sonstige Regelungen der Samtgemeindewerke – Preise	6

## I. Vertragsabschluss ( § 2 AVBWasserV)

1. Die Samtgemeindewerke schließen den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten des zu versorgenden Grundstücks ab.

In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten des Grundstücks – Mieter, Pächter, Nießbraucher – abgeschlossen werden, wenn der Eigentümer oder Erbbauberechtigte sich zur Erfüllung des Vertrages mit verpflichtet.

2. Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951 in der jeweils aktuellen Fassung, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner.

Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit den Samtgemeindewerken abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, den Samtgemeindewerken unverzüglich mitzuteilen.

Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Samtgemeindewerke auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

## II. Baukostenzuschüsse (§ 9 AVBWasserV)

1. Der Baukostenzuschuss setzt sich wie folgt zusammen:

	<u>Nettopreis</u>
a) Grundbetrag	230,00 €
b) Pauschalbetrag je Meter Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstückes, mindestens werden 15 lfd. Meter berechnet, höchstens 40 Meter	12,50 €

Die vorstehend genannten Preise sind Netto-Preise. Die Umsatzsteuer mit ihrem jeweils gültigen Satz ist hinzuzurechnen.

## III. Hausanschlusskosten (§ 10 AVBWasserV)

1. Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Hausanschluss an das Wasserversorgungsnetz anzuschließen.
2. Der Anschlussnehmer bezahlt den Samtgemeindewerken die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses nach Pauschalsätzen. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

	<u>Nettopreis</u>
a) aus einem Grundbetrag je Hausanschluss (feste Kosten) bis DN 40	1.500,00 €
b) je angefangene Meter Wasseranschlussleitung auf dem Grundstück	53,00 €
c) bei gleichzeitiger Verlegung der Anschlussleitung für Wasser und Gas auf dem Grundstück im selben Rohrgraben betragen die Kosten für die Wasseranschlussleitung für jeden angefangenen Meter	30,00 €
d) falls der Anschlussnehmer die Erdarbeiten auf dem Privatgrundstück unter Einhaltung der von den Samtgemeindewerken mitgeteilten technischen Vorgaben in Eigenleistung und auf eigene Verantwortung erbringt (selbst schachten und den Graben wieder verfüllen), betragen die Kosten für die Wasseranschlussleitung für jeden angefangenen Meter	7,00 €

Die vorstehend genannten Preise sind Netto-Preise. Die Umsatzsteuer mit ihrem jeweils gültigen Satz ist hinzuzurechnen.

### 3. Außergewöhnliche Hausanschlüsse

Für Hausanschlüsse, die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Hausanschlüssen abweichen, werden die Kosten gesondert ermittelt oder zum vereinbarten Festpreis oder nach Aufwand abgerechnet (§ 10 Abs. 5 AVBWasserV). Die Entscheidung, wann derartige Fälle vorliegen, treffen die Samtgemeindewerke. Sie betreffen grundsätzlich:

- provisorische Anschlüsse und Zuleitungen, die vor Herstellung des endgültigen Anschlusses notwendig werden, zum Beispiel Bauwasseranschlüsse;
- ungewöhnliche Bauverhältnisse, zum Beispiel bei hohem Grundwasserstand, felsigem Untergrund, Trümmerschutt, Mauerresten, kontaminierten Böden und sonstigen Erschwernissen.

### 4. Veränderung des Hausanschlusses

Für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage des Anschlussnehmers erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden (§ 10 Abs. 4 Ziff. 2 AVBWasserV), werden die tatsächlichen Kosten berechnet (einschließlich der Kosten für die Wiederbefestigung der Oberfläche in öffentlichen Bereichen).

## IV. Fälligkeit

Der Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten werden zu dem von den Samtgemeindewerken angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zustellung der Zahlungsaufforderung, fällig. Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten kann die erstmalige Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden. Die Forderung einer Abschlagszahlung bzw. einer Sicherheitsleistung bleibt unter den Voraussetzungen der §§ 28, 29 AVBWasserV vorbehalten.

## **V. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (§ 11 AVBWasserV)**

Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 2 AVBWasserV ist eine Anschlussleitung dann, wenn sie eine Länge von 50 Metern überschreitet.

## **VI. Messung (§ 18 AVBWasserV)**

Im Falle des § 18 Abs. 3 der AVBWasserV hat der Kunde die Kosten für den Verlust, die Behebung von Beschädigungen oder Störungen der Messeinrichtungen zu tragen. Die Kosten werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Entsprechendes gilt im Falle des § 19 Abs. 2 AVBWasserV, sofern die Prüfung ergibt, dass die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen eingehalten werden.

## **VII. Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke (§ 22 AVBWasserV)**

Standrohre zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke werden nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen von den Stadtwerken Schaumburg-Lippe, An der Gasanstalt 6, 31675 Bückeburg, die mit der technischen Betriebsführung der Samtgemeindewerke beauftragt sind, vermietet.

Bei der Vermietung von Standrohren zur Abgabe von Bauwasser oder für sonstige Zwecke haftet der Mieter für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten, auch durch Verunreinigung den Samtgemeindewerken oder dritten Personen entstehen. Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten. Der Mieter ist verpflichtet, entweder das überlassene Standrohr spätestens am 16. eines Monats bei den Stadtwerken zur Rechnungsstellung vorzuzeigen oder einen gleich bleibenden Ort anzugeben, an dem die Stadtwerke monatlich eine Kontrolle ausüben können.

## **VIII. Kosten bei Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung**

Der Kunde, der die Einstellung der Versorgung verursacht, hat den Samtgemeindewerken vor Wiederaufnahme der Versorgung die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung zu ersetzen.

## **IX. Zusätzliche Regelungen der Samtgemeindewerke**

### **1. Rechnungslegung und Bezahlung der Wasserlieferung**

1.1 Die Abrechnung des Wasserverbrauches (§ 24 AVBWasserV) wird in Abständen von etwa 12 Monaten vorgenommen. Abweichend hiervon können die Samtgemeindewerke in besonderen Fällen einen kürzeren Abrechnungszeitraum wählen bzw. den laufenden Abrechnungszeitraum verkürzen. Nach der Ablesung erhalten die Kunden die Schlussrechnung.

1.2 Mit der Schlussrechnung wird den Kunden die monatliche Abschlagszahlung mitgeteilt. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird zunächst aufgrund des Verbrauches des vorherigen Abrechnungszeitraumes festgesetzt, kann aber anders bestimmt werden.

1.3 Auf die nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes endgültig anzurechnenden Wasserkosten sind Abschlagszahlungen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird von den

Samtgemeindewerken nach dem Wasserverbrauch des vorherigen Abrechnungszeitraumes festgesetzt.

- 1.4 Ein nach Abzug der geleisteten Abschlagszahlungen verbleibender Restbetrag ist vier Wochen nach dem Zustellungstag der Rechnung fällig. Ist der Gesamtbetrag der vom Kunden bezahlten monatlichen Abschlagszahlungen höher als der Jahresrechnungsbetrag, so wird die Differenz erstattet, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsrechnung verrechnet.

## **2. Kosten bei Zahlungsverzug (§ 27 Abs. 2 AVBWasserV)**

- 2.1 Die durch Zahlungsverzug des Kunden entstehenden Kosten werden gemäß der Kostenverordnung für die Verwaltungsvollstreckung wegen Geldforderungen (Verwaltungsvollstreckungskostenverordnung – VwVKostVO) in der jeweils gültigen Fassung berechnet.
- 2.2 Diese Kosten werden unabhängig davon berechnet, ob daneben Sperrungs- oder Zählerausbaumaßnahmen durchgeführt werden. Diese Pauschalen gelten nicht für die durch gerichtliche Geltendmachung der Forderung entstehenden Kosten.
- 2.3 Für Buchungs- und Bearbeitungskosten jeder von einem Geldinstitut nicht berechneten Zahlung (Rückbelastung) sowie für jeden nicht eingelösten Scheck werden die entstandenen Kosten berechnet. Daneben werden die vom Geldinstitut erhobenen Kosten weiterberechnet.

## **X. Auftrag zur Erstellung eines Kostenangebotes**

Der Auftrag zur Erstellung eines Kostenangebotes muss vom Anschlussnehmer auf einem besonderen Vordruck erteilt werden und mindestens enthalten:

- a) die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlage zusammen mit einem Lageplan des Grundstückes im Maßstab 1:500 mit allen Grenzen und Gebäuden (keine Vergrößerung und Verkleinerung) gemäß § 2 Abs. 1 der Bauvorlagenverordnung. Es handelt sich dabei um die amtlichen Lagepläne, die zur Baugenehmigung dem Bauamt einzureichen sind, wobei das Grundstück und die zu errichtenden Gebäude mit allen Grenzen und Maßen eingezeichnet sind und einen Grundriss mit Eintragung des Wasserzähler-Aufstellungsortes (gewünschte Lage des Wasserzählers);
- b) soweit erforderlich, sind dem Antrag eine Straßenaufbruchsgenehmigung der betreffenden Gemeindeverwaltung beizufügen.

## **XI. Hinweise auf sonstige Regelungen der Samtgemeindewerke – Preise**

Die Preise (§ 4 Abs. 1 AVBWasserV) sind gesondert geregelt (Anlage 1 zu den Preisen; Ergänzende Bedingungen und Hinweise für die Versorgung von Tarifkunden mit Wasser aus dem Versorgungsnetz der Samtgemeinde Nienstädt). Daraus ergeben sich auch die preislichen Bemessungsgrößen, deren Änderung den Samtgemeindewerken mitzuteilen sind (§ 15 Abs. 2 AVBWasserV).

31691 Helpsen, 09. Dezember 2019

Samtgemeinde Nienstädt  
- Samtgemeindewerke –